

II- 444 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. Feb. 1971 No. 385/J

A n f r a g e

der Abgeordneten DDr. NEUNER *Dr. Fiedler*  
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Ausübung des Beschwerderechtes nach § 292 BAO  
durch den Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Wien,  
Niederösterreich und Burgenland

Aus dem beim Verwaltungsgerichtshof zur Zahl 1894/68 anhängig  
gewesenen und mit Erkenntnis vom 5. Mai 1970 entschiedenen Fall  
ist bekannt geworden:

Im Verfahren vor den Finanzbehörden war die Künstlereigen-  
schaft eines Abgabepflichtigen strittig. In der mündlichen  
Berufungsverhandlung vor einem Berufungssenat der FLD für Wien,  
N.Ö. und Burgenland hat der Abgabepflichtige sein Berufungs-  
begehren eingeschränkt. Der Berufungssenat hat dem e i n g e -  
s c h r ä n k t e n Begehren voll stattgegeben.

Gegen diese stattgebende Entscheidung hat der Präsident der  
FLD für Wien, N.Ö. und Burgenland gemäß § 292 BAO Beschwerde an  
den VwGH erhoben.

In der Gegenschrift zu dieser Beschwerde führte der Abgabe-  
pflichtige hiezu (auszugsweise) aus:

"Die Erhebung der Beschwerde verstößt gegen Treu und Glauben.  
In der mündlichen Berufungsverhandlung habe ich eine große Anzahl  
von Proben meiner Arbeit dem Berufungssenat vorgelegt. Die ein-  
zelnen Arbeiten wurden sehr ausführlich und bis ins Detail mit  
den Mitgliedern des Berufungssenates erörtert. Das Ergebnis  
dieser Erörterung war, daß ich meine Berufung teilweise einschränk-  
te und die Erklärung abgab, daß ich die zu erwartende positive

- 2 -

Entscheidung des Berufungssenates hinsichtlich des aufrechterhaltenen Berufungsbegehrens nicht anfechten werde. Diese Erklärung habe ich erfüllt und - trotzdem die Einschränkung für mich einen beträchtlichen Vermögensnachteil brachte - damit einen loyalen Beitrag zu einem vertrauensvollen Zusammenwirken zwischen Abgabepflichtigem und Steuerverwaltung geleistet. Die nunmehrige Erhebung der Beschwerde muß zwangsläufig bei mir das Gefühl erwecken, daß ich durch die Einschränkung der Berufung prozessualer Möglichkeiten beraubt wurde. Die Einschränkung erfolgte nämlich ausschließlich, um eine einvernehmliche Regelung zu erzielen. Nur so ist die Einschränkung der Berufung zu verstehen. Hierzu bedarf es wohl keines näheren Nachweises. Nachdem das Berufungsverfahren nach der nunmehrigen Rechtslage kostenfrei ist, wäre unter anderen Umständen die Einschränkung der Berufung unverständlich und sinnlos. Es muß aber beim Steuerpflichtigen die höchste Überraschung hervorrufen, wenn der Präsident der Finanzlandesdirektion in der Folge von seinem Recht nach § 292BAO. Gebrauch macht. Diese Ausübung des Beschwerderechtes kann - folgt man den Grundsätzen von Treu und Glauben, die auch im Steuerrecht gelten - nur dann vorgenommen werden, wenn strittige Rechtsfragen zu klären sind, aber nicht dann, wenn der Beschwerdeführer einvernehmlich mit der Finanzverwaltung die Berufung teilweise einschränkte. Es ist mir wohl bewußt, daß nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Vergleiche im engeren Sinne wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters des Steuerrechtes gesetzlich nicht vorgesehen sind, die Bestimmungen von Treu und Glauben kennt das Steuerrecht jedoch schon (vergleiche z.B. Reeger-Stoll, TZ. 30 zu § 303 BAO)."

Der VwGH hat diesen Einwendungen keine Folge gegeben und ausgesprochen, daß auch im Falle einer einvernehmlichen Einschränkung des Berufungsbegehrens das Beschwerderecht des Präsidenten der FLD nicht beschränkt sei.

Auf Grund des dargestellten Falles richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

#### A n f r a g e:

- 1.) Sind Sie der Meinung, daß der Präsident einer FLD einen Beitrag zur Herstellung des von Ihnen anlässlich Ihres

- 3 -

Amtsantrittes gewünschten maximalen Vertrauensverhältnisses zwischen Finanzverwaltung und Staatsbürgern leistet, wenn er eine Berufungssenatsentscheidung anfecht, die nach eingehender Erörterung des Sachverhaltes und nach einvernehmlicher Einschränkung des Berufungsbegehrens gefällt worden ist ?

- 2.) Sind Sie bereit, die dem Erstunterzeichner dieser Anfrage von einem Ihrer Amtsvorgänger mit Schreiben vom 20.2.1964, Präs.Korr. 102/64, mitgeteilte Weisung an die Präsidenten der FLD in Erinnerung zu rufen und auch Ihrerseits den Präsidenten nahezu legen, "die Einbringung von Präsidentenbeschwerden nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn es sich bei den jeweiligen Berufungssenatsentscheidungen um offensichtliche Fehlentscheidungen handelt" ?
- 3.) Besteht eine Weisung des BMFF oder einzelner Präsidenten, wonach es Finanzbeamten, insbesondere den beamteten Mitgliedern des Berufungssenates verwehrt ist, die Rechts- und Sachauffassung der belangten Behörde gegen den beschwerdeführenden Präsidenten vor dem VwGH zu vertreten ?
- 4.) Sind Sie bereit, beamteten Mitgliedern der Berufungssenate die Erlaubnis zu erteilen, gegebenenfalls ihre in der Berufungssenatsentscheidung zum Ausdruck gekommene Rechts- und Sachauffassung in Präsidentenbeschwerdefällen auch vor dem VwGH schriftlich und mündlich zu vertreten ?